

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Landesamtsdirektion – Abteilung Gebäudeverwaltung/Bedienstetenschutz

LAD3-BS-22000/031-2013

Dr. Michalitsch

DW 15527

08. Juli 2014

Betrifft:

NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998-Novelle 2014; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 11.07.2014

Ltg.-**445/B-30-2014**

R- u. V-Ausschuss

1. Ist-Zustand:

Das NÖ BSG 1998 ist Grundlage des Bedienstetenschutzes für Landes- und Gemeindebedienstete in Niederösterreich. Auf Grundlage dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen wurden im Zuge der Evaluierung bzw. bei der Betreuung der Dienststellen durch Präventivfachkräfte die gesundheitsbedingten Gefahren, Risiken und Belastungen der Bediensteten ermittelt und beurteilt. Im NÖ BSG 1998 wurde auf die psychischen Gefahren und Belastungen bisher nicht explizit eingegangen, weshalb nun das NÖ BSG 1998 entsprechend geändert werden soll. Das NÖ BSG 1998 entspricht in seinen Bestimmungen über die Brandbekämpfung und Evakuierung nicht in vollem Umfang der RL 89/391/EWG, weshalb das NÖ BSG 1998 auch in dieser Hinsicht angepasst werden soll.

2. Soll-Zustand:

Die Bestimmungen des NÖ BSG 1998 und die Bestimmungen des ASchG sollen einander inhaltlich entsprechen, um eine Gleichbehandlung der NÖ Bediensteten in der Landesverwaltung und in den NÖ Betrieben zu gewährleisten. Es sollen daher die Änderungen im ASchG, BGBl. I Nr. 71/2013 vom 1. Jänner 2014 im NÖ BSG 1998 nachvollzogen werden. Hinsichtlich der Anpassung der Bestimmungen der

Brandbekämpfung und der Evakuierung im NÖ BSG 1998 soll durch die Änderung des § 12 Abs. 2 der RL 89/391/EWR entsprochen werden.

3. Darstellung der Kompetenzlage:

Gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit diese Bediensteten nicht in Betrieben beschäftigt sind.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Es sind keine Probleme zu erwarten.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Die geplanten Änderungen lassen keine zusätzlichen Kosten erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Ziffer 1 - 3:

Durch die vorgesehenen Regelungen sollen die Änderungen des ASchG nachvollzogen und gleichzeitig die erforderliche vollständige Umsetzung der RL 89/391/EWG erreicht werden.

Die Neuregelungen im NÖ BSG 1998 bringen eine Harmonisierung des Bedienstetenschutzes der Landes- und Gemeindebediensteten mit den Arbeitnehmer/innen in den Betrieben. Damit wird EU-rechtlichen Bestimmungen entsprochen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

S o b o t k a
Landeshauptmann-Stv.

P r ö l l
Landeshauptmann

R e n n e r
Landeshauptmann-Stv.